

Stadtbezirk Mitte

Gestaltungssatzung

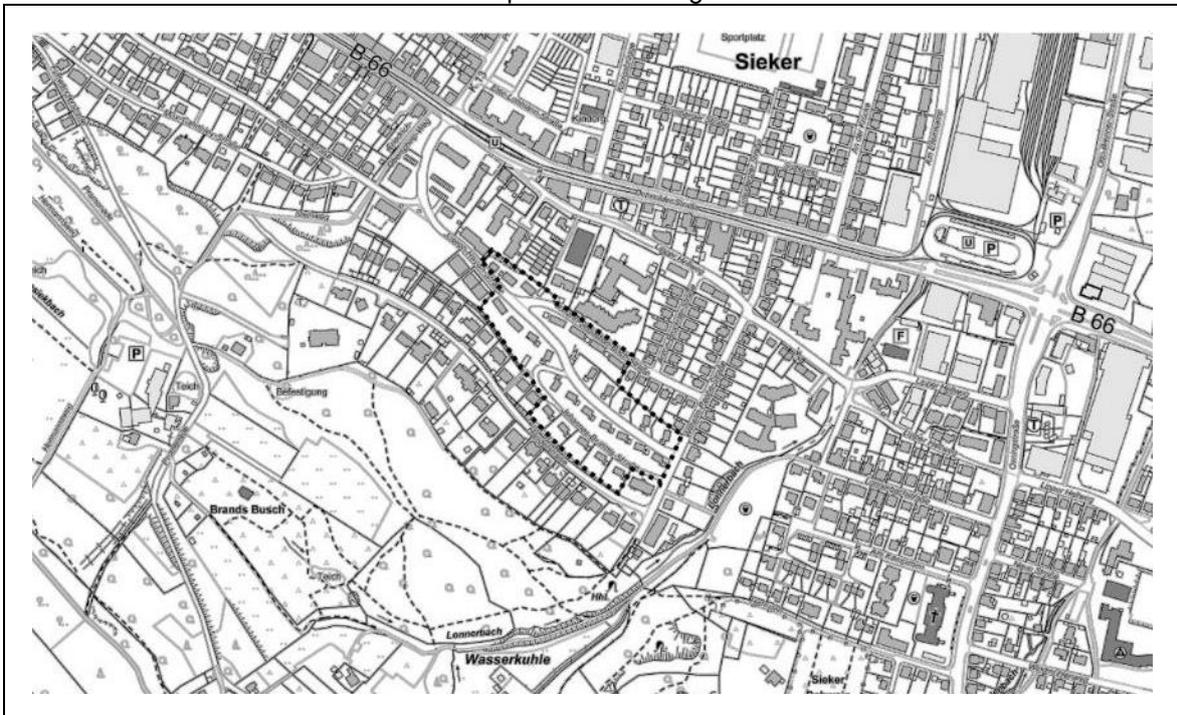
gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 1 BauO NRW 2018

„Joseph-Haydn-Straße“

Satzungstext

November 2023

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Verfasser: Bauamt

Gestaltungssatzung „Joseph-Haydn-Straße“

Aufgrund des § 89 Absatz 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und der §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der ehemaligen Britensiedlung „Joseph-Haydn-Straße“ und ist in Anlage 1 „Abgrenzungsplan“ zu dieser Satzung dargestellt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung enthält gemäß § 89 Absatz 1 BauO NRW 2018 örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, un bebauter Grundstücksflächen und über die Gestaltung des Ortsbilds. Sie stellt besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauwerke und Straßen von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung.
- (2) Die Satzung gilt unbeschadet der Bestimmungen der BauO NRW 2018 zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach der BauO NRW 2018 oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verfahrensfrei sind.
- (3) Die Belange des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Gebäudeaußenwände

- (1) Die Wandflächen der Wohngebäude und der Garagen sind als farbig gestaltete Putzflächen gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung (Farbkonzept) auszubilden.
- (2) Farbanstriche von Fassaden sind nur in den Farbtönen „Gelb“ (KEIM exklusiv 9075), „Rotviolett“ (KEIM exklusiv 9129), „Grün“ (Caparol Histolith zinkgrün 30), „Braun“ (KEIM exklusiv 9091) oder vergleichbaren Farbtönen zulässig. Der Helligkeitsbezugswert der Fassadenfarbe muss mindestens 40 % betragen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Farbanstriche von Fassadensockeln nur im Farbton „Hellgrau“ (KEIM exklusiv 9292) oder einem vergleichbaren Farbton zulässig.
- (4) Abweichend von Absatz 2 sind Farbanstriche von Fenster- und Türfaschen nur im Farbton „Hellgelb“ (KEIM exklusiv 9055) oder einem vergleichbaren Farbton zulässig und gegenüber der Fassadenfarbe abzusetzen.
- (5) Als Außenwandfarben dürfen nur matte Farben verwendet werden. Glänzende, lasierte oder glasierte Farben sind unzulässig.
- (6) Außenliegende Schornsteine sind aus sichtbarem Klinker-Mauerwerk herzustellen.
- (7) Das Aufbringen einer Außenwärmedämmung an die Fassaden ist nur bis zu einer Stärke von maximal 6 cm zulässig. Alle Fassadengliederungen, Fenster- und Türfaschen, Türrahmen und strukturierte Fassadenbereiche sind im Relief nachzubilden.
- (8) Die Fassadenfarben aneinandergrenzender baulicher Anlagen (z. B. Doppelhäuser, angebaute Garage) sind aufeinander abzustimmen.

§ 4 Dächer

- (1) Die Veränderung bestehender Dachformen ist unzulässig. Insbesondere die Neigung bestehender Dächer darf nicht verändert werden. Im Zuge energetischer Modernisierungsmaßnahmen sind Aufsparrendämmungen bis zu einer Stärke von maximal 6 cm zulässig.
- (2) Als Dacheindeckungen von Bestands- und Ersatzbauten sind nur bereits im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandene Materialien, Formen und Farben (ähnlich Frankfurter Pfanne, naturrot, ca. 15 Stück/m²) zulässig.
- (3) Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Dachloggien) sind unzulässig.
- (4) Die Dachformen und Dachfarben aneinandergrenzender Bestands- und Ersatzbauten (z. B. Doppelhäuser, angebaute Garagen) sind aufeinander abzustimmen.
- (5) Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf Dächern müssen parallel zur Dachneigung ausgerichtet sein. Die Anlagen müssen in ihrer Gesamterscheinung rechteckig sein. Eine abgetreppte Anordnung von einzelnen Solarpaneelen ist unzulässig.

§ 5 Fenster

- (1) Die Änderung bestehender Fensteröffnungen in Bezug auf Lage, Größe und Form ist unzulässig. Ausnahmsweise können auf der Gartenseite (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) Mauerwerksöffnungen in Lage, Größe und Form verändert werden.
- (2) Rollladenkästen dürfen die Öffnungsgröße von Fenstern nicht verringern. Außenliegende Rollladenkästen oder sonstige außenliegende Sonnen- oder Sichtschutzanlagen an Fenstern sind unzulässig.
- (3) Vorhandene Fensterformate und -teilungen sind zu erhalten. Festerteilungen in Anlehnung an den bauzeitlichen Entwurf gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung sind zulässig, wenn Doppelhäuser einheitlich ausgeführt werden.
- (4) Fensterrahmen sind mit weißer Oberfläche (RAL 9016, Reinweiß) auszuführen. Vergleichbare Farbtöne aus anderen Farbskalen sind ebenfalls zulässig.
- (5) Der Einbau von Fensterläden ist unzulässig.
- (6) Die Gestaltung von Fenstern ist bei baulichen Anlagen (z. B. Doppelhäuser, angebaute Garagen) aufeinander abzustimmen.

§ 6 Eingangsbereiche/ Loggien/ Vordächer

- (1) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen III und IV ist das Schließen der eingezogenen Eingangsbereiche unzulässig.
- (2) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp V ist das Verschließen von Loggien auf der Eingangsseite unzulässig.
- (3) Außenliegende Geländer, dazu zählen auch Umwehungen und Absturzsicherungen, sind ausschließlich aus Flachstahl mit Ober- und Untergurt sowie dazwischenliegenden senkrechten Füllstäben zulässig. Die Stahlteile müssen entweder in verzinkter Oberfläche belassen oder weiß gestrichen werden (RAL 9010). Vergleichbare Farbtöne aus anderen Farbskalen sind ebenfalls zulässig. Metallisch glänzende Oberflächen – wie z.B. Edelstahl – sind unzulässig.
- (4) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp III ist das Vordach an der Eingangsseite in seiner ursprünglichen Ausführung mit den entsprechenden Abmessungen zu erhalten.
- (5) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen IV und V sind Vordächer an der Eingangsseite unzulässig.

§ 7 Anbauten

- (1) Anbauten, dazu zählen Balkone, Altane, Terrassenüberdachungen und Wintergärten, sind nur an der Gartenseite (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) zulässig.
- (2) Anbauten sind so zu gestalten, dass die im Bauvolumen dominierende Wirkung der vorhandenen Gebäude sichtbar erhalten bleibt.
- (3) Dächer von Anbauten dürfen nur als Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 10 Grad ausgeführt werden. Flachdächer sind flächendeckend mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung (Substratmächtigkeit mindestens 10 cm) fachgerecht dauerhaft zu begrünen.
- (4) Anbauten dürfen nicht aus sichtbarem Holzständerwerk bestehen.

§ 8 Garagen

- (1) Die §§ 3-5 gelten für Garagen entsprechend.
- (2) Offene Kleingaragen (Carports) sind unzulässig.
- (3) Garagen, die keine Bestands- oder Ersatzbauten sind, sind als Flachdachgaragen mit einer Dachneigung von bis zu 5 Grad zulässig. Flachdächer von Garagen sind flächendeckend mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung (Substratmächtigkeit mindestens 10 cm) fachgerecht dauerhaft zu begrünen.

§ 9 Abweichungen

Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

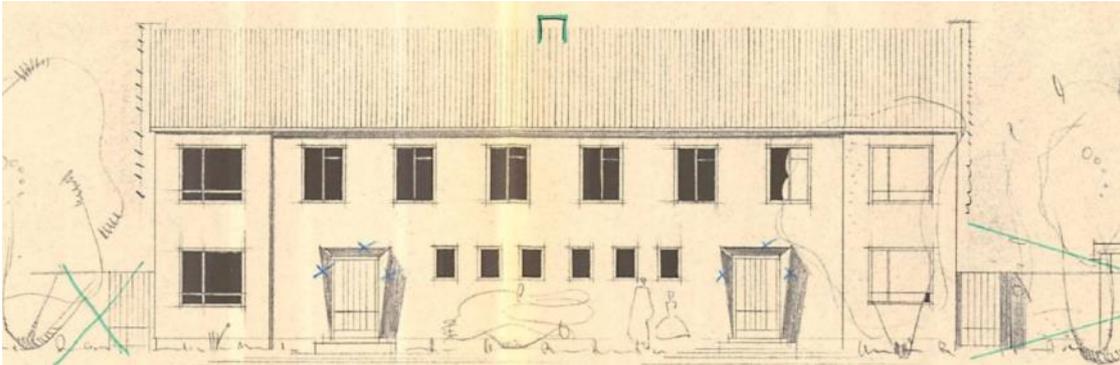
Anlage 1: Abgrenzungsplan (ohne Maßstab)



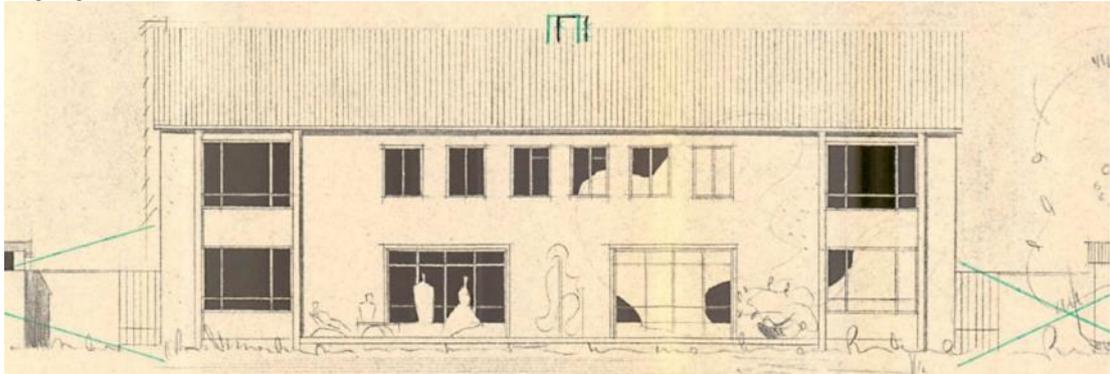
Haustyp IV



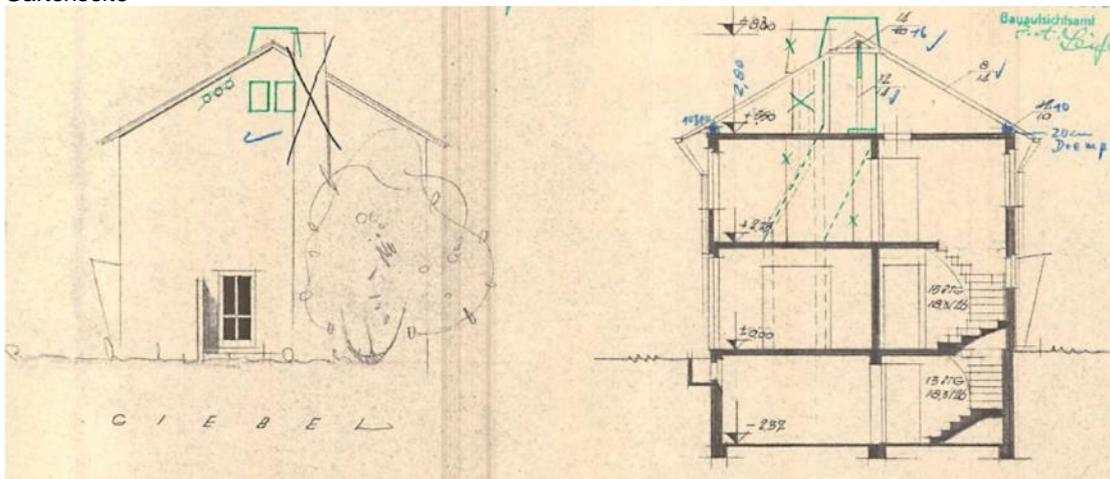
Foto, Stand 12.2022



Eingangsseite



Gartenseite

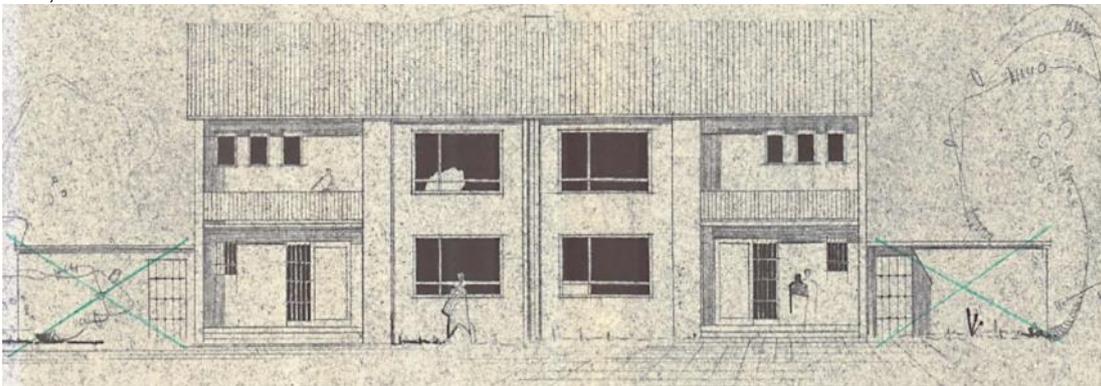


Giebelseite + Schnitt

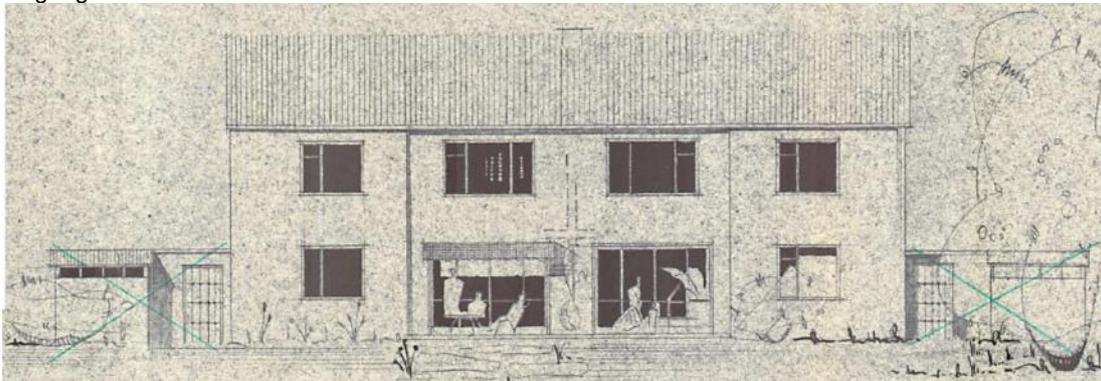
Haustyp V



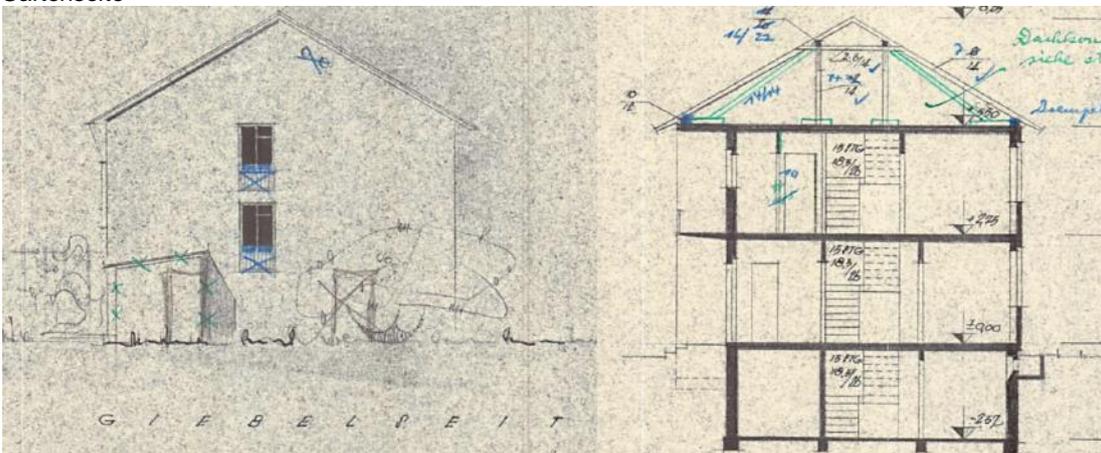
Foto, Stand 12.2022



Eingangsseite



Gartenseite



Giebelseite + Schnitt

Anlage 3: Farbkonzept (Fassade) der Siedlung



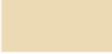
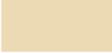
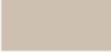
Übersicht mit Angabe der Haustypen

grün braun rotviolett gelb

III = Haustyp III

IV = Haustyp IV

V = Haustyp V

	Fassade	Faschen/Türrahmung	Sockel
„gelb“	 9075 HBW 66 CMYK: C:10 M:16 Y:39 K:0 RGB: R:234 G:213 B:168	 9055 HBW 71 CMYK: C:9 M:14 Y:33 K:0 RGB: R:236 G:218 B:181	 9292 HBW 55 CMYK: C:21 M:22 Y:29 K:3 RGB: R:207 G:194 B:178
„rotviolett“	 9129 HBW 43 CMYK: C:22 M:37 Y:42 K:0 RGB: R:207 G:168 B:144	 9055 HBW 71 CMYK: C:9 M:14 Y:33 K:0 RGB: R:236 G:218 B:181	 9292 HBW 55 CMYK: C:21 M:22 Y:29 K:3 RGB: R:207 G:194 B:178
„braun“	 9091 HBW 50 CMYK: C:17 M:29 Y:49 K:0 RGB: R:218 G:184 B:139	 9055 HBW 71 CMYK: C:9 M:14 Y:33 K:0 RGB: R:236 G:218 B:181	 9292 HBW 55 CMYK: C:21 M:22 Y:29 K:3 RGB: R:207 G:194 B:178
„grün“	 Zinkgrün 30 HBW 61 LCH L:82 C:17 H:132	 9055 HBW 71 CMYK: C:9 M:14 Y:33 K:0 RGB: R:236 G:218 B:181	 9292 HBW 55 CMYK: C:21 M:22 Y:29 K:3 RGB: R:207 G:194 B:178

Die Farhtonnummern 9055, 9075, 9091, 9129, 9292 nach KEIM exklusiv. Farbtonbezeichnung „zinkgrün 30“ nach Caparol Histolith. Es gelten die Farbtonnummern.



Farbgebung: hier „gelb“ und „rotviolett“



Farbgebung: hier „braun“



Farbgebung: hier „grün“